

Begründung

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen

Teil B: Umweltbericht

Entwurf: Stand Februar 2024

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Begründung

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen

Teil B: Umweltbericht

Auftraggeber:

LOTH Städtebau und Stadtplanung
Marburger Tor 4–6
57072 Siegen

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2416

Warstein-Hirschberg, Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes.....	2
1.1.1 Lage des Plangebietes	2
1.1.2 Ziel und Zweck der Planung.....	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	4
1.2.1 Fachgesetze	4
1.2.2 Fachpläne	4
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes	6
2.1 Untersuchungsgebiet.....	6
2.2 Geografische und politische Lage.....	8
2.3 Naturschutzfachliche Planung	8
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	8
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	8
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	13
3.1 Untersuchungsinhalte.....	13
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	13
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	14
3.3.1 Immissionen.....	14
3.3.2 Erholung	15
3.4 Schutzgut Tiere	15
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	16
3.6 Biologische Vielfalt	17
3.7 Schutzgut Fläche.....	18
3.8 Schutzgut Boden	18
3.9 Schutzgut Wasser	20
3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser.....	20
3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	21
3.10 Schutzgut Klima und Luft.....	21
3.11 Schutzgut Landschaft.....	22
3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	23
3.13 Wechselwirkungen	24
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle	27
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	27
4.0 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Variante)	28
5.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	30

Verzeichnisse

5.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	30
5.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	30
6.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
7.0	Weitere Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	32
7.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	32
7.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe	32
7.3	Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens und Abrissarbeiten.....	32
7.4	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	32
8.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	33
9.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	34
10.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	35
	Quellenverzeichnis	39

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre
Berücksichtigung

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen.	2
Abb. 3	Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen.	2
Abb. 4	Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes	4
Abb. 5	Auszug aus dem Landschaftsplan für das Plangebiet	5
Abb. 6	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	6
Abb. 7	Geschlagener Fichtenbestand.....	7
Abb. 8	Junge Gehölzstrukturen.	7
Abb. 9	Zugang zum Plangebiet.	7
Abb. 10	Wiesenweg mit Blaubeeren.....	7
Abb. 11	Gehölzstreifen zur Landesstraße	7
Abb. 12	Böschung zum Parkplatz.....	7
Abb. 13	Lage der Landschaftsschutzgebiete	9
Abb. 14	Lage der Biotopkatasterflächen.....	10
Abb. 15	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	11
Abb. 16	Lage der Biotopverbundflächen.....	12
Abb. 17	Bestandssituation im Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen.....	16
Abb. 18	Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes	19
Abb. 19	Blick vom Plangebiet auf Meinerzhagen.....	22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.....	19
Tab. 2	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	25

1.0 Einleitung

Die Stadt Meinerzhagen hat kaum noch Industrie- und Gewerbeflächenreserven, die ansiedlungswilligen sowie vorhandenen Gewerbebetrieben angeboten werden können. Damit die Stadt Meinerzhagen auch in der Zukunft gewerbliche Bauflächen erschließen und zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Verfügung stellen und damit zur Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen kann, bedarf es mittelfristig der planungsrechtlichen Sicherung solcher Flächen im Flächennutzungsplan. Aus diesem Grund soll für das Plangebiet nordöstlich des ehemaligen Warnamtes, südlich der Landesstraße 306 („Südumgehung“ Meinerzhagen), angrenzend an das Gewerbegebiet „Schwenke“ der Flächennutzungsplan geändert werden und eine Neudarstellung einer gewerblichen Baufläche aufgenommen werden.

In seiner Sitzung am 28.11.2022 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den Beschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und somit ermöglicht, die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Plangebiet vorzunehmen.

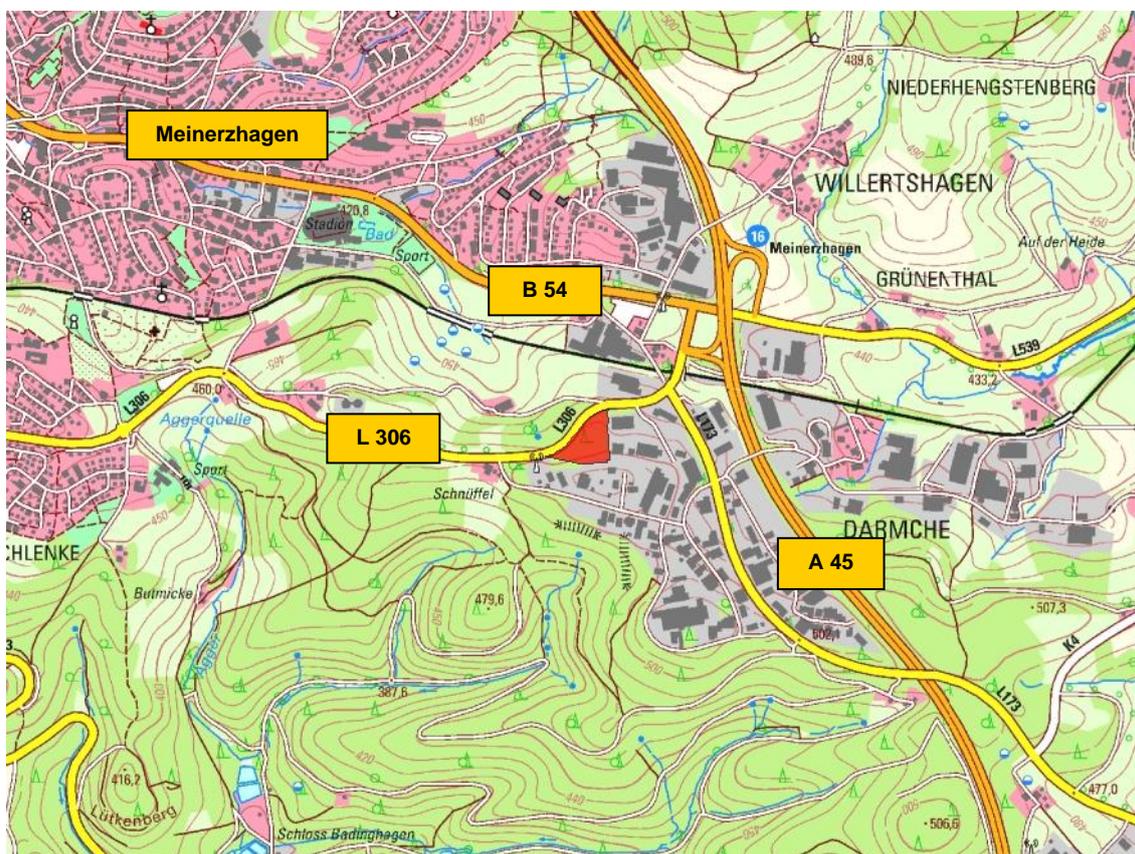


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der

Einleitung

Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) erstellt worden.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

1.1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 2 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 485, 643, 644 und 645 in der Gemarkung Meinerzhagen, Flur 18. Das Plangebiet liegt direkt an der Landesstraße 306 „Zum Schnüffel“ und grenzt an das Gewerbegebiet „Schwenke“ an.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Westen durch die L 306
- im Süden durch Gehölzflächen im Übergang zu Gewerbegebietsflächen
- im Osten durch das angrenzende Gewerbegebiet

1.1.2 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die mittelfristige Entwicklung des Plangebietes als Gewerbegebiet. Die Stadt Meinerzhagen verfügt nur noch über geringe Flächenreserven für Gewerbe und Industrie. Das Plangebiet befindet sich in direkter Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet „Schwenke“ und ist mit geringem Aufwand zu erschließen.

Daher soll eine Flächennutzungsplanänderung vorgenommen und das Gebiet künftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden, vorbereitend für eine spätere Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Bebauung durch einen Bebauungsplan.

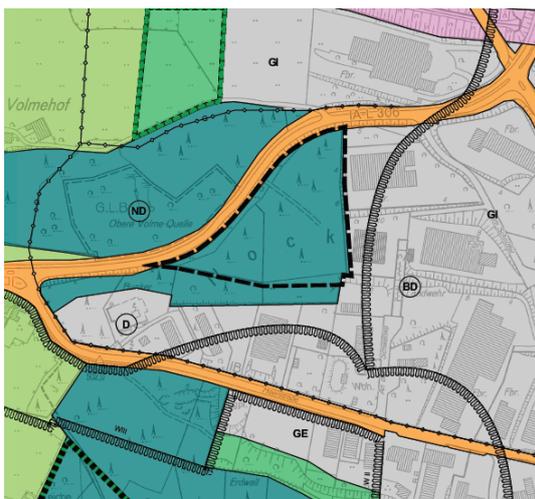


Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen. Quelle: LOTh 2024b

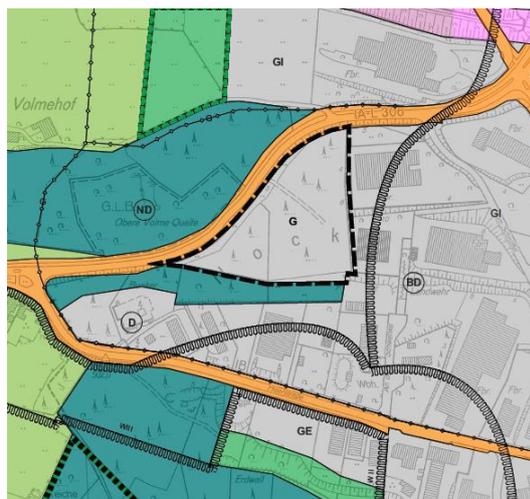


Abb. 3 Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen. Quelle: LOTh 2024b

Einleitung

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet vollständig als „Flächen für Wald“ dar. Entsprechend den Entwicklungszielen für das Plangebiet wird der Flächennutzungsplan geändert und der Bereich der Brachfläche zukünftig als „Gewerbliche Bauflächen (G)“ dargestellt.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Im derzeit noch rechtswirksamen Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen ist der Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ bzw. „Waldbereich“ dargestellt (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2011). Zudem liegt das Plangebiet in einem Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz.

Der Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplanes – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein stellt das Plangebiet als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dar (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2021).

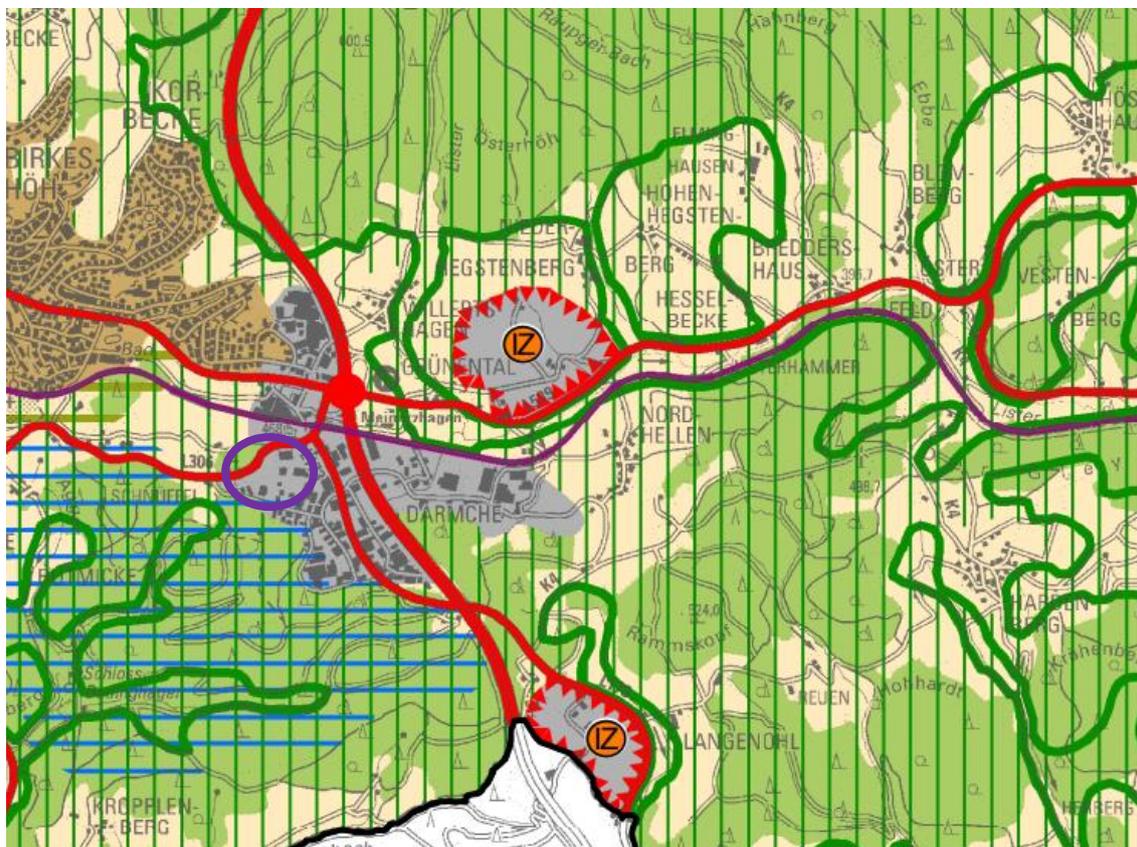


Abb. 4 Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes zum Plangebiet (lilafarbenes Oval). Quelle: BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2021

Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich existiert bisher kein Bebauungsplan.

Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“ des Märkischen Kreises werden für die Fläche keine Festsetzungen getroffen. In unmittelbarer Nähe liegt der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.3.4 „Obere Volme-Quelle“. Unter Schutz steht der Nordhang südwestlich des Volmehofes mit zwei Sickerquellen und durchgewachsenem Kopfbuchenbestand. Im geltenden Flächennutzungsplan ist der geschützte Landschaftsbestandteil (LB) fälschlicherweise als Naturdenkmal (ND) nachrichtlich gekennzeichnet.

Als Entwicklungsziel wird die „Anreicherung waldbaulich geprägter Teilräume der Landschaft, in denen überwiegend die Fichtenforste bestandsbildend sind“ genannt (MÄRKISCHER KREIS 2021).

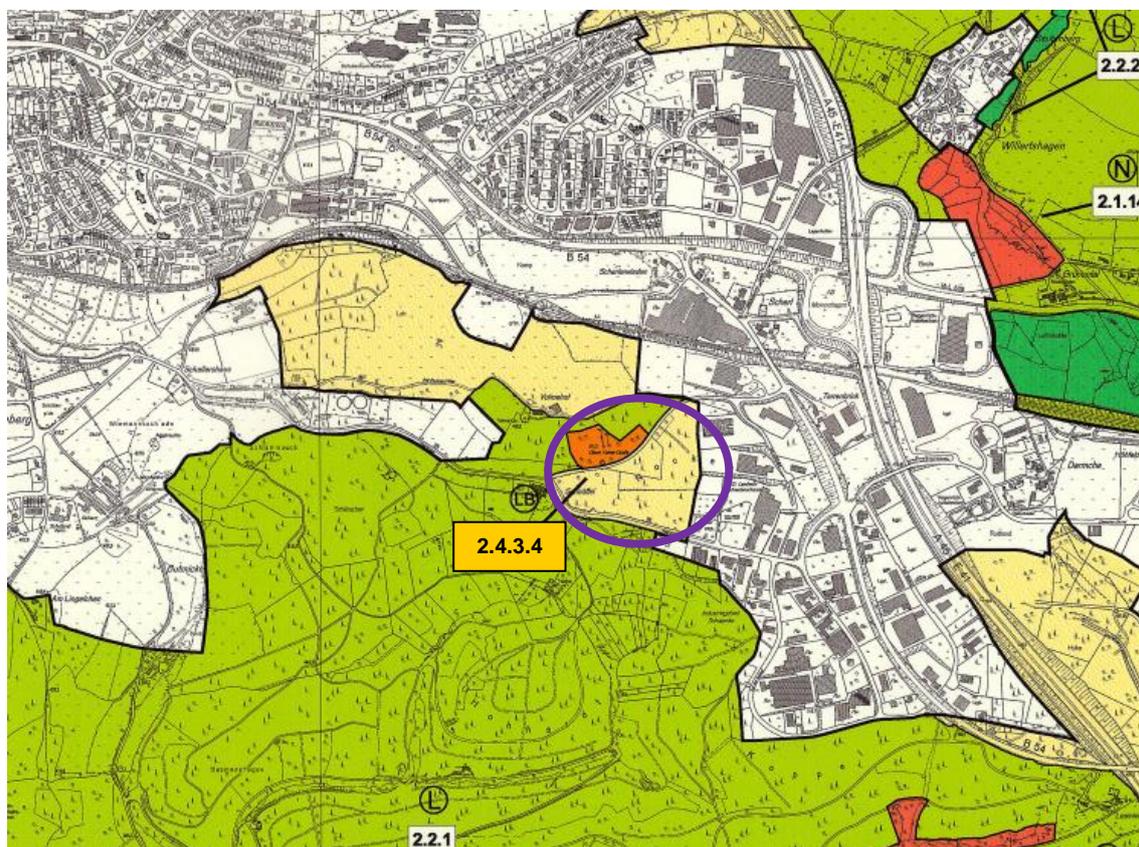


Abb. 5 Auszug aus dem Landschaftsplan für das Plangebiet (lilafarbenes Oval).
Quelle: MÄRKISCHER KREIS 2021

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage nördlich und westlich des bestehenden Gewerbegebietes „Schwenke“, südlich der Landesstraße 306 „Zum Schnüffel“ in Nähe der Bundesautobahn 45.

Neben gewerblichen Bauflächen und Verkehrsflächen schließen sich in der Umgebung auch Waldflächen sowie grünlandwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen an.

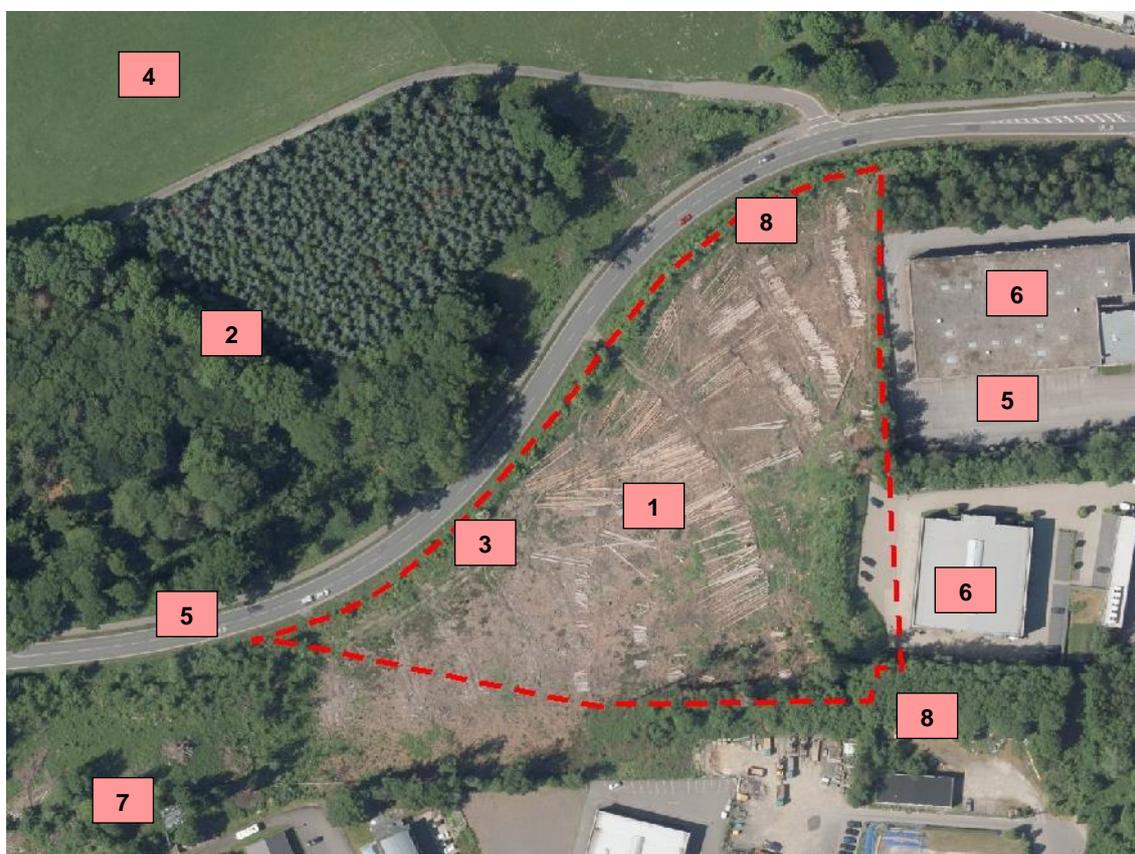


Abb. 6 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehungen.

- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| 1 = Schlagflur | 5 = (Teil-)versiegelte Flächen |
| 2 = Nadel- und Laubwald | 6 = Gebäude |
| 3 = Säume | 7 = Gärten |
| 4 = Grünland | 8 = Gehölzbestände |

Das Plangebiet selbst wird von einer ehemals mit Fichten bestockten Fläche geprägt, die sich heute als Schlagflur darstellt, da der Fichtenbestand aufgrund von Borkenkäferkalamität gefällt wurde. Durch den Borkenkäferbefall und die notwendigen Baumfällungen hat sich auch das Landschaftsbild in diesem Bereich verändert. Das geschlagene Holz wurde zum Teil auf der Fläche belassen. Neben einzelnen Gräsern und Fin-

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

gerhut befinden sich auch jüngere Gehölzbestände (Birke, Roter Holunder, Ginster, Eberesche, Him- und Brombeere, Blaubeere, Ilex) im Plangebiet. Im Südosten befinden sich noch ältere Gehölzstrukturen im Böschungsbereich und ein Parkplatz. Auch zur Landesstraße hin befinden sich gebüschartige Gehölzstrukturen mit heimischen Arten.

Zudem führt, ausgehend von der Landesstraße, ein Weg in das Plangebiet, der im weiteren Verlauf in bewachsene Graswege übergeht.



Abb. 7 Geschlagener Fichtenbestand.



Abb. 8 Junge Gehölzstrukturen.



Abb. 9 Zugang zum Plangebiet.



Abb. 10 Wiesenweg mit Blaubeeren.



Abb. 11 Gehölzstreifen zur Landesstraße



Abb. 12 Böschung zum Parkplatz.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortslage der Stadt Meinerzhagen, Märkischer Kreis, Regierungsbezirk Arnsberg. Es zählt geografisch zum Ebbegebirge, nach Nordwesten beginnt das Volmetal.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2023A).

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2023A).

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

- LSG-4811-0004 = LSG Meinerzhagen, Typ A (LANUV 2023A).

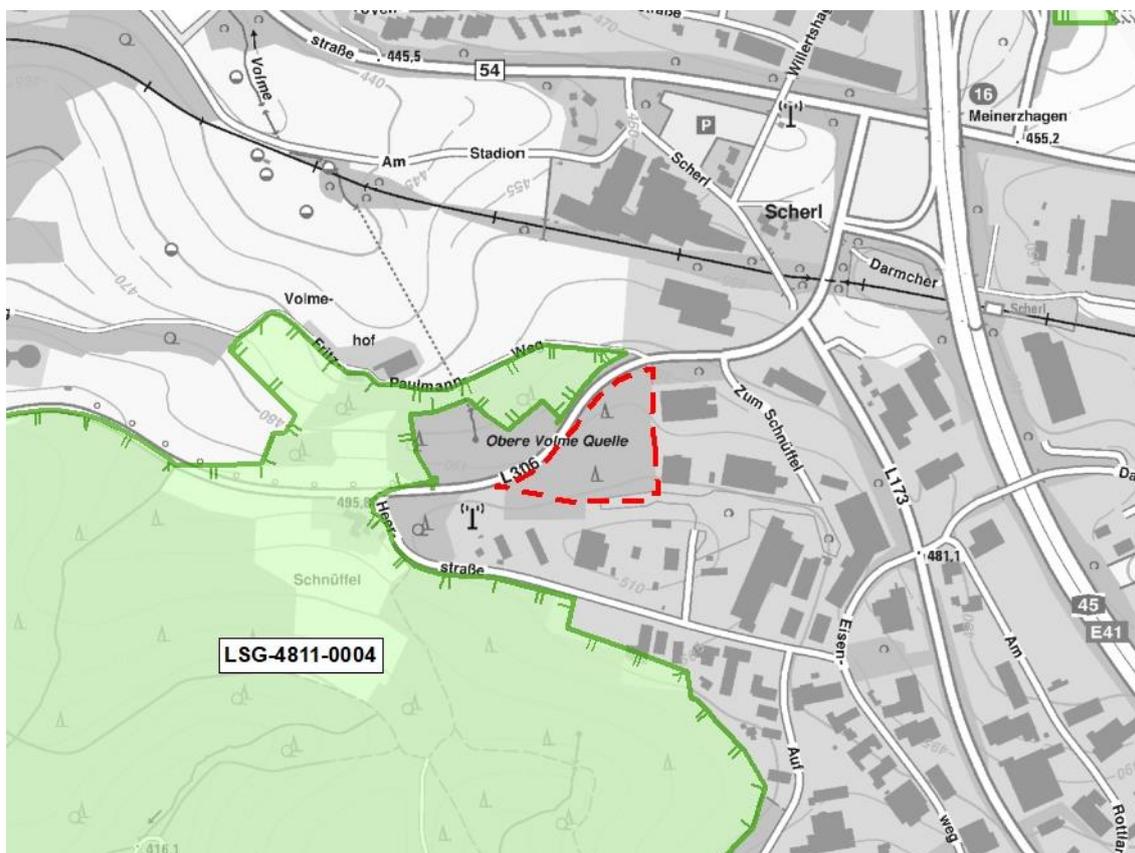


Abb. 13 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-4811-0004 = LSG Meinerzhagen, Typ A

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4811-0152 = Buchenwald mit Oberer Volme-Quelle
- BK-4911-0011 = Quellbereich südlich Volmehof
- BK-4911-0027 = Quellbäche zur Agger (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterflächen, liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

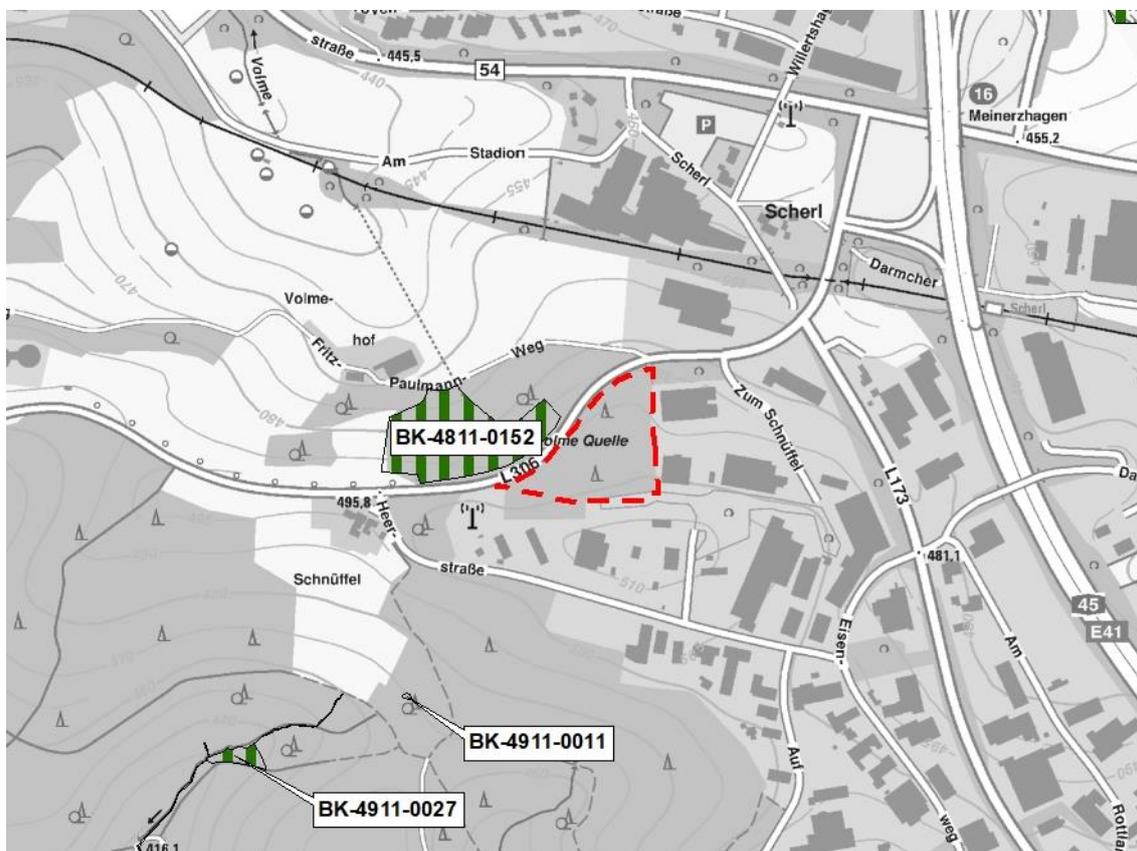


Abb. 14 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

BK-4811-0152 = Buchenwald mit Oberer Volme-Quelle

BK-4911-0011 = Quellbereich südlich Volmehof

BK-4911-0027 = Quellbäche zur Agger

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotope:

- BT-4811-0224-2009 = Fließgewässer
- BT-4911-0029-2009 = Quellbereiche
- BT-4911-0036-2009 = Quellbereiche
- BT-4911-0037-2009 = Fließgewässer (LANUV 2023A).

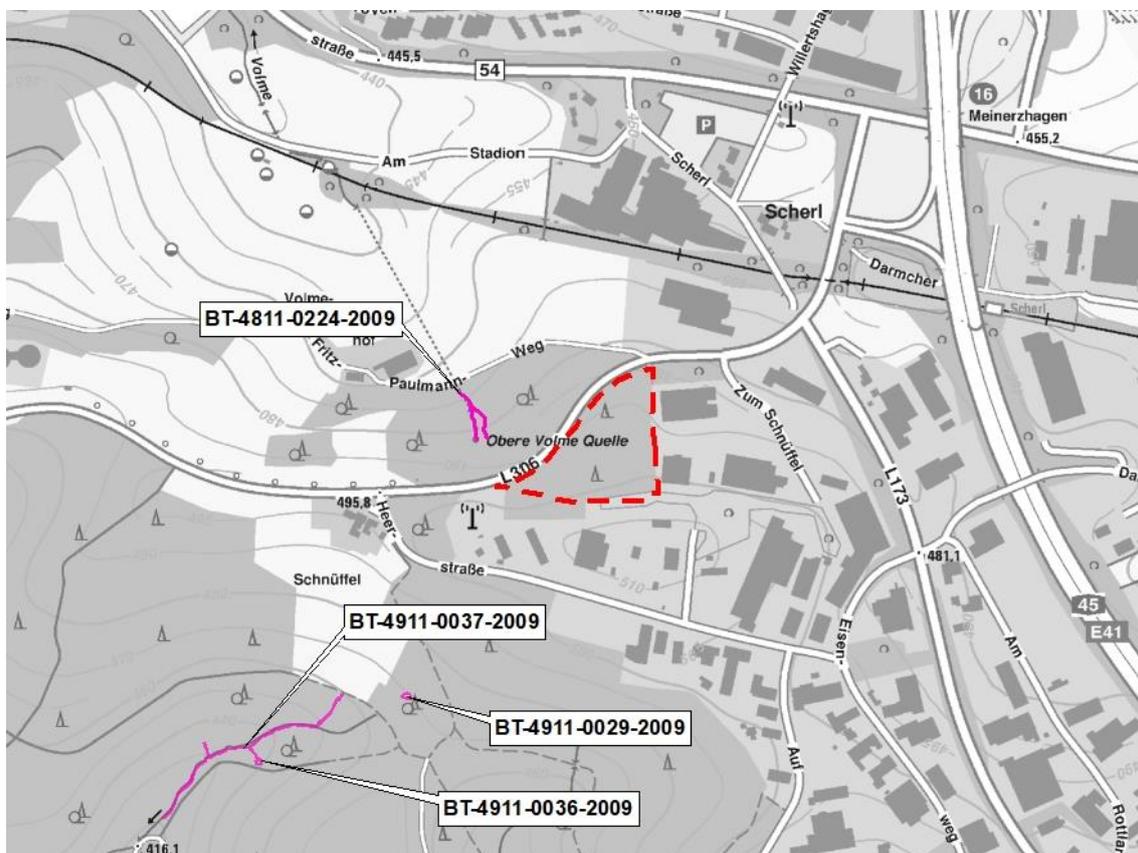


Abb. 15 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

BT-4811-0224-2009 = Fließgewässer
BT-4911-0029-2009 = Quellbereiche
BT-4911-0036-2009 = Quellbereiche
BT-4911-0037-2009 = Fließgewässer

Geschützte Landschaftsbestandteile

In unmittelbarer Nähe liegt der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.3.4 „Obere Volme-Quelle“. Unter Schutz steht der Nordhang südwestlich des Volmehofes mit zwei Sickerquellen und durchgewachsenem Kopfbuchenbestand (vgl. Kap. 1.2.1 Landschaftsplan).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundfläche:

- VB-A-4911-001 = Bachsysteme südlich Meinerzhagen (LANUV 2023A).

Die weitere, in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Biotopverbundfläche liegt weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

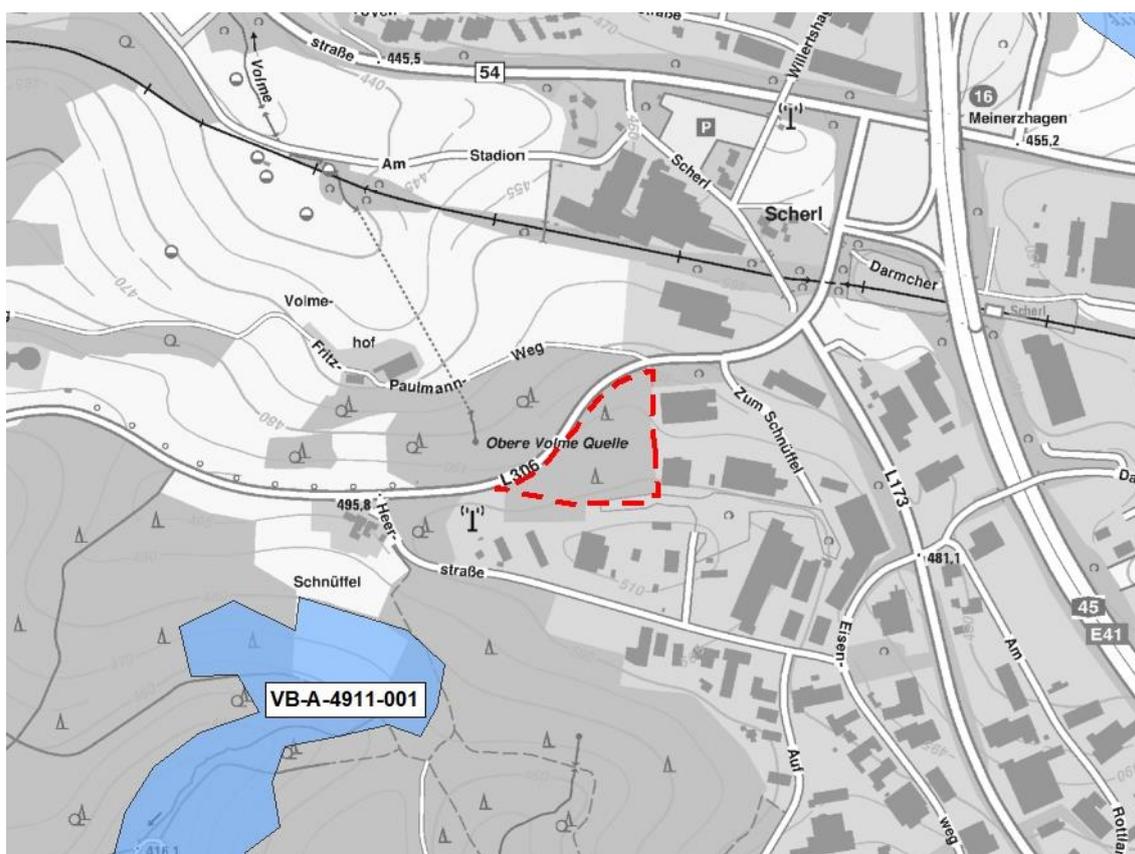


Abb. 16 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-4911-001 = Bachsysteme südlich Meinerzhagen

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurden zwei Ortsbegehungen durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehungen ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt
- Wechselwirkungen
- Art und Menge der erzeugten Abfälle

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen wird eine „Fläche für Wald“ in eine „Gewerbliche Baufläche“ geändert, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen.

Von einem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen findet die Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung statt. Die tatsächlichen Wirkungen von Vorhaben entstehen erst mit Realisierung der Planung nach Abschluss der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanverfahren und Vorliegen einer Baugenehmigung. Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung stehen daher zunächst folgende Wirkungen:

- Vorbereitung der Entfernung der aktuellen Vegetationsstrukturen
- Vorbereitung der Errichtung von neuen Gebäuden und Verkehrsflächen
- Vorbereitung der Anlage von Grünflächen
- Vorbereitung der Versiegelung des Bodens

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die im Zuge der Vorhabenumsetzung nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV 2023B) sind für das Plangebiet Darstellungen zu Lärmbelastungen durch die nördlich vorbeiführende L 306 sowie teilweise auch die A 45 getroffen. Es ergeben sich Belastungen zwischen < 75 bis > 55 db (A). Zudem sind Lärmbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet anzunehmen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen werden nicht prognostiziert, da hiermit noch keine Zunahme von Schall- und Schadstoffemissionen verbunden ist.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist mittels einer schalltechnischen Untersuchung zu prüfen, ob durch die „Gewerbliche Baufläche“ eine Zunahme der Lärmemissionen erfolgt, die zu einer Überschreitung von Grenzwerten für angrenzende, bestehende Nutzungen führen würde. Es sind dann ggf. eine entsprechende Lärmkontingentierung und Maßnahmen zum Schallschutz im Plangebiet vorzusehen.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Dem Plangebiet selbst kommt derzeit keine relevante Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion zu, da es sich zwischen der L 306 und dem bestehenden Gewerbegebiet befindet und keine erholungsrelevante Wegestruktur – es sind nur Zugänge für die Forstwirtschaft vorhanden – oder Ruhebänke aufweist. Westlich des Plangebietes befindet sich das Hotel „Zum Schnüffel“.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen werden nicht prognostiziert.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

In Folge der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen können folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht werden:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4812 „Herscheid“ und des Quadranten 1 des Messtischblattes 4912 „Drolshagen“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt (sieben Säugetierarten und 27 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 9. Februar und 9. Mai 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht. Es wurde jedoch eine Amsel sowie zwei Rehe beobachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Umnutzung einer „Fläche für Wald“ in eine „Gewerbliche Baufläche“ werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen entstehen. Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind im späteren Bebauungsplanverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 9. Februar 2023 bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 2,5 °C begangen und deren Biotoptypen erfasst.

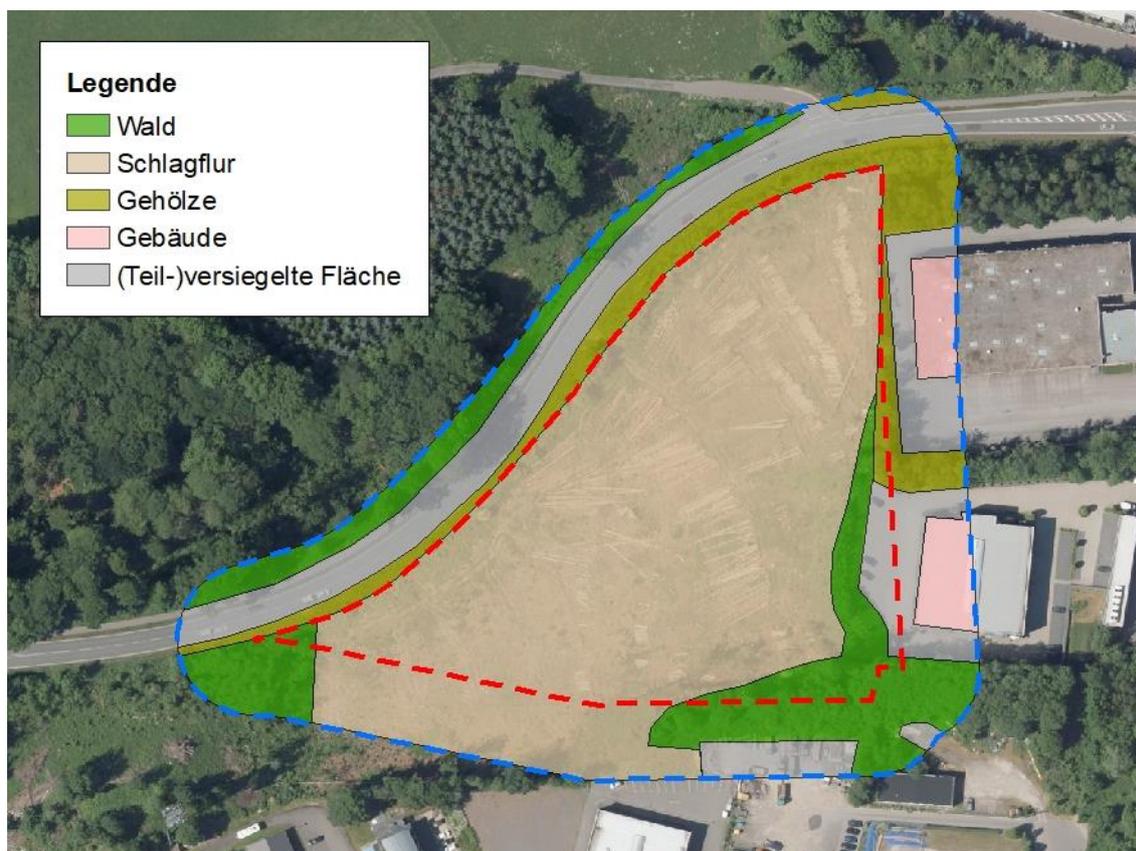


Abb. 17 Bestandssituation im Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen (rote Strichlinie) und der näheren Umgebung (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehung.

Das Plangebiet wird von einer ehemals mit Fichten bestockten Fläche geprägt, dessen Bestand aufgrund von Borkenkäferkalamitäten gefällt wurde und sich nun als Schlagflur darstellt. Das geschlagene Holz wurde zum Teil auf der Fläche belassen. Neben einzelnen Gräsern und Fingerhut befinden sich auch jüngere Gehölzbestände (Birke, Roter Holunder, Ginster, Eberesche, Him- und Brombeere, Blaubeere, Ilex) im Plangebiet. Im Südosten befinden sich noch ältere Gehölzstrukturen im Böschungsbereich und ein Parkplatz. Auch zur Landesstraße hin befinden sich gebüschartige Gehölzstrukturen mit heimischen Arten.

Zudem führt, ausgehend von der Landesstraße, ein Weg in das Plangebiet, der im weiteren Verlauf in bewachsene Graswege übergeht.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen werden durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen nicht prognostiziert, da lediglich eine „formale“ Nutzungsänderung von „Flächen für Wald“ in „Gewerbliche Bauflächen“ erfolgen wird.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Zuge von nachgelagerten Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, um entstehende erhebliche Beeinträchtigungen zu kompensieren. Des Weiteren sind Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes zu prüfen. Auch für die Inanspruchnahme von Waldflächen ist ein entsprechender Ausgleich vorzusehen.

3.6 Biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Das Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen ist vornehmlich gekennzeichnet durch eine Schlagflur im Bereich eines ehemaligen Fichtenwaldes sowie Gehölzen.

In diesen Bereichen ist die biologische Vielfalt als mittel bis hoch zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen werden nicht prognostiziert.

Durch die Umwandlung einer „Fläche für Wald“ in eine „Gewerbliche Baufläche“ werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ggf. erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, die über entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden müssen.

3.7 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen umfasst ca. 2 ha, die als Waldfläche genutzt werden.

Dem Schutzgut Fläche kommt im Plangebiet eine hohe Bedeutung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen nicht prognostiziert, da lediglich eine „formale“ Nutzungsänderung von „Flächen für Wald“ in „Gewerbliche Bauflächen“ erfolgen wird.

Allerdings werden erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche vorbereitet, da auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sowie der Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung die Flächen einer forstlichen Nutzung entzogen werden.

3.8 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes steht gemäß Bodenkarte eine Braunerde an, deren Abgrenzung in der nachfolgenden Abbildung dargestellt ist.

Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

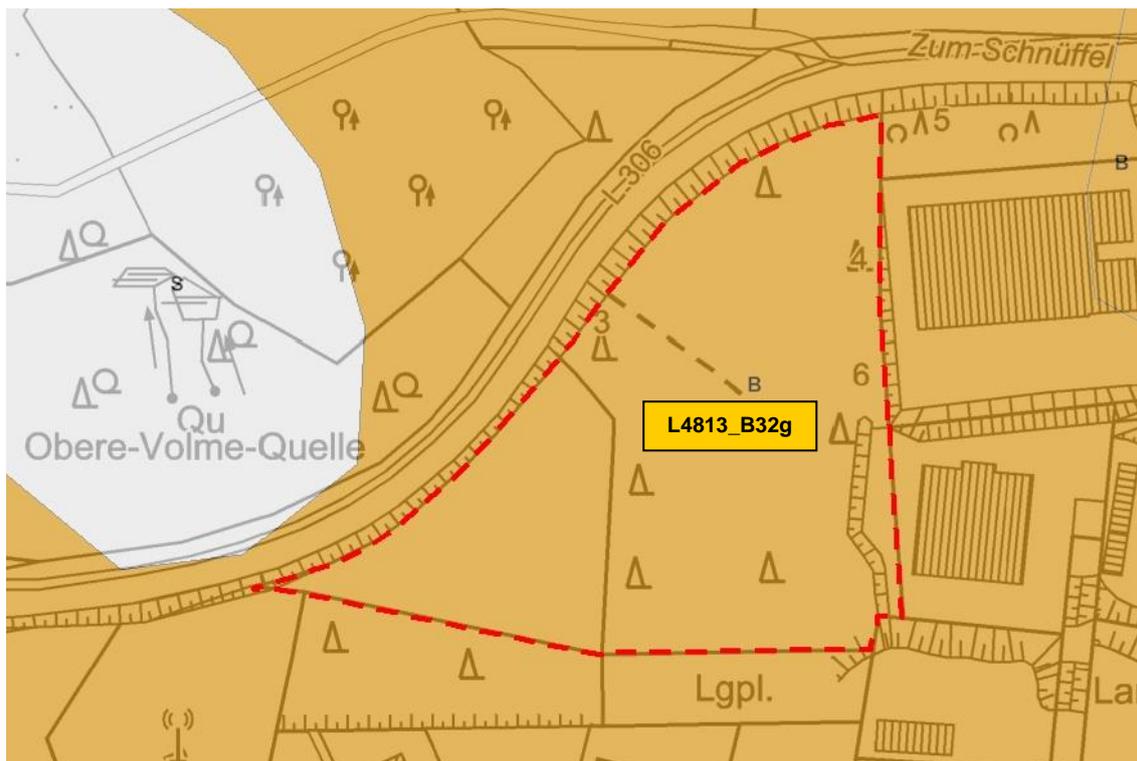


Abb. 18 Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichline) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: GD NRW 2023

Die Eigenschaften der Braunerde sind in der folgenden Tabelle dokumentiert.

Tab. 1 Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.

Bodeneinheit	L4813_B32g
Bodentyp	Braunerde
Bodenartengruppe des Oberbodens	schluffiger Lehm
Grundwasserstufe	Stufe 0, ohne Grundwasser
Wertzahlen der Bodenschätzung	20 bis 45, mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,37, hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nicht bewertet
Bodenfunktion	-
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel

Den natürlichen Böden kommt eine hohe Bedeutung zu.

Altlasten

Das Vorkommen von Altlasten ist nicht zu erwarten. Es sind keine Altlasten im Altlastenkataster des Märkischen Kreises für das Plangebiet verzeichnet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen

werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen nicht prognostiziert, da lediglich eine „formale“ Nutzungsänderung von „Flächen für Wald“ in „Gewerbliche Bauflächen“ erfolgen wird. Allerdings werden erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden vorbereitet, da auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sowie der Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung von einer hohen Versiegelung des natürlichen Bodens ausgegangen werden muss, was zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen führen wird.

3.9 Schutzgut Wasser

3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist das Plangebiet ein „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen“ aus (GL NRW 1980).

Der Plangebiet liegt innerhalb des ca. 238 m² großen Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Volme“ (276_09) dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

„Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen und Kalksteinen sowie Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase und Keratophyre eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Grauwacken größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer“ MUNV 2023A).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand werden gemäß MUNV 2023A als „gut“ eingestuft.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes. Südlich des Plangebietes liegt die Zone III des geplanten Wasserschutzgebietes Genkeltalsperre.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser werden durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen nicht prognostiziert, da lediglich eine formale Nutzungsänderung von „Flächen für Wald“ in „Gewerbliche Bauflächen“ erfolgen wird.

3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Etwa 60 m nördlich des Plangebietes liegt die Quelle der Oberen Volme. Es handelt sich dabei um einen etwa 51 km langen Fluss, der bei Hagen in die Ruhr mündet.

Die Bedeutung des Teilschutzgutes ist aufgrund der Nähe zur Volmequelle, die auch als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft ist, als hoch zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Oberflächengewässer werden durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes weder direkt noch indirekt tangiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Oberflächengewässer werden durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen nicht prognostiziert, da lediglich eine formale Nutzungsänderung von „Flächen für Wald“ in „Gewerbliche Bauflächen“ erfolgen wird.

Im späteren Baugenehmigungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass indirekte Beeinträchtigungen der Volmequelle vermieden werden und die Umsetzung der Bauplanung für die Volmequelle keine negativen Auswirkungen mit sich bringt.

3.10 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet ist in der Klimatopkarte für NRW dem „Waldklimatop“ zugeordnet (LANUV 2023D).

Typische Ausprägungen des Waldklimas sind stark gedämpfte Tagesgänge der Lufttemperatur und -feuchte. Man spricht hier von einem Bestandsklima, welches sich infolge der verminderten Ein- und Ausstrahlung im Stammraum einstellt. Die Hauptumsatzfläche für energetische Prozesse ist in Waldbeständen im oberen Kronenraum anzutreffen, wo sich bei windschwachen Strahlungswetterlagen auch Kaltluftmassen bilden können, die bei ausreichender Reliefneigung eine hohe Relevanz für angrenzende Lasträume haben.

Bestehende Immissionen, die zu einer erheblichen Vorbelastung des Schutzgutes Luft führen, bestehen durch die nördlich vorbeiführende L 306 sowie auch die bestehenden Gewerbebetriebe.

Da sich derzeit kein Waldbestand im Plangebiet befindet, ist die Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft derzeit eingeschränkt und nur von mittlerer Bedeutung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen nicht prognostiziert, da lediglich eine formale Nutzungsänderung von „Flächen für Wald“ in „Gewerbliche Bauflächen“ erfolgen wird.

Ausgehend von der aktuellen Bestandssituation werden sich im Zuge der Umsetzung des auf nachgelagerter Ebene aufgestellten Bebauungsplanes zwar Versiegelungen und Überbauungen ergeben, erhebliche Beeinträchtigungen werden aufgrund der nördlich liegenden und noch vorhandenen Waldflächen jedoch voraussichtlich nicht entstehen.

3.11 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet ist geprägt von einer Schlagflur und einigen Gehölzen in einer Landschaft, die aus einem Wechsel von Wald-, Grünland und Siedlungsflächen besteht. Durch den Borkenkäferbefall und die notwendigen Baumfällungen hat sich das Landschaftsbild in diesem Bereich verändert.



Abb. 19 Blick vom Plangebiet auf Meinerzhagen.

Das Plangebiet fällt von etwa 505 m ü. NHN im Süden auf etwa 485 m im Norden. Vom Plangebiet aus sind die Blickbeziehungen aufgrund des nördlich stockenden Waldes eingeschränkt, prinzipiell aber auf die östliche Ortslage von Meinerzhagen möglich.

Die Bedeutung des Schutzgutes ist im Plangebiet als mittel zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen nicht prognostiziert, da lediglich eine formale Nutzungsänderung von „Flächen für Wald“ in „Gewerbliche Bauflächen“ erfolgen wird.

Allerdings werden erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft vorbereitet, da im Zuge der Umsetzung der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung die Flächen innerhalb des Plangebietes zukünftig stark anthropogen überprägt sein können. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen, wie etwa eine Eingrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild, zu prüfen.

3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Kulturlandschaft 21 „Sauerland“. Bedeutsame oder landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind für das Plangebiet nicht dargestellt. Meinerzhagen gilt als kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern. Zudem wird die B 54 mit der Kennung 20.04 „Bergische Eisenstraße“ als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich dargestellt (LWL 2016 & LVR 2007).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine schutzwürdigen Objekte und es existieren keine Hinweise auf Bodendenkmäler.

Der Flächennutzungsplan stellt östlich des Plangebietes, im Bereich des bestehenden Gewerbegebiets Schwenke, ein Bodendenkmal dar. Es handelt sich um eine ehemalige Landwehr.

Westlich des Plangebietes befindet sich auf dem Flurstück 483, Flur 18 der Gemarkung Meinerzhagen der Warnamtsbunker und Richtfunkturn des Warnamtes IV. Das Warnamt IV ging im Jahre 1963 in Betrieb. Zweck des Warnamtes war der Zivilschutz in Zeiten des „Kalten Kriegs“ (Ost-West-Konflikt). In einem Angriffsfall sollten hier sämtliche Informationen zu einer atomaren, biologischen oder chemischen Bedrohung zusammenlaufen, damit die Bevölkerung gewarnt und Gebiete evakuiert werden konnten. Als Baudenkmal geschützt sind als Teile der ehemaligen Gesamtanlage der unterirdi-

sche Bunker mit 30 x 30 m Grundfläche, 16 m Höhe und 3 m dicken Außenwänden aus Stahlbeton mit der zu großen Teilen noch vorhandenen Einrichtung und der darauf platzierte Richtfunkturn (LOTH 2024A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen nicht prognostiziert.

Sollten bei künftigen Bauarbeiten in Folge von Baugenehmigungsverfahren dennoch mögliche Bodendenkmäler vorgefunden werden, gilt folgender Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meinerzhagen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750 oder E-Mail: lwl-archaeologie-olpe@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

3.13 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mitefassen. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen werden nicht erwartet.

3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt bzw. beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Bauleitplanverfahren sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Für die Inanspruchnahme der Waldflächen ist ein entsprechender Ausgleich vorzusehen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden sowie Landschaft werden voraussichtlich teils erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet. Es sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die nicht auf der nachgelagerten Ebene über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden könnten.

4.0 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Variante)

Nachfolgenden werden die voraussichtlichen Entwicklungen des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung betrachtet. Es ist in diesem Fall von einem Erhalt „Fläche für Wald“ auszugehen, gleichwohl müsste die Nachfrage nach gewerblicher Baufläche an anderer Stelle geschaffen werden.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bei Erhalt der Darstellung von „Fläche für Wald“ sind für das genannte Schutzgut keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die „Fläche für Wald“ würde bei Nicht-Durchführung der Planung voraussichtlich wieder bepflanzt oder der natürlichen Sukzession unterliegen. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich daraus nicht.

Schutzgut Fläche

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die „Fläche für Wald“ weiterhin für eine forstliche Nutzung erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich daraus nicht.

Schutzgut Boden

Für die Böden im Plangebiet würden keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, da die natürlichen Böden erhalten bleiben. Ggf. besteht durch eine nicht standortgerechte Bepflanzung weiterhin eine Versauerung des Bodens.

Schutzgut Wasser

Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Nicht-Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion erhalten. Es ist daher nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Dauerhaft würde sich im Plangebiet ein Waldbestand entwickeln, der zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft führen wird.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auch hinsichtlich der Kultur- und sonstigen Sachgüter sind bei Nichtdurchführung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, würde sich der Umweltzustand bei Nicht-Durchführung der Planung nicht verschlechtern und keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter entstehen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Planung an anderer Stelle umgesetzt werden müsste, um die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen zu decken. Hier könnten sich durch eine höhere Sensibilität des Plangebietes (z. B. in Nähe zu Wohngebieten, Lage im Landschaftsschutzgebiet) erhebliche Beeinträchtigungen ergeben.

5.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind im späteren, verbindlichen Bauleitplanverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Zum Ausgleich etwaiger Eingriffe in Natur und Landschaft sowie auch für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes im nachgelagerten Verfahren ist die Inanspruchnahme von Flächen aus dem Ausgleichsflächenpool der Stadt Meinerzhagen möglich.

Auf dieser Planebene der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

5.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen entstehen weder Emissionen noch Abfälle oder Abwässer, da lediglich eine formale Nutzungsänderung von „Flächen für Wald“ in „Gewerbliche Bauflächen“ erfolgen wird.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Emissionen auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.

6.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden.

Darüber hinaus sollen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist.

Die Planung verfolgt das im LEP NRW formulierte Ziel 6.3-1 des Flächenangebotes für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe. Die Stadt Meinerzhagen möchte mit der Flächennutzungsplanänderung sicherstellen, dass auch in Zukunft ausreichende Flächen für emittierende Gewerbebetriebe auf dem Stadtgebiet angeboten werden können.

Die Planung entspricht den Kriterien zur Neuausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die in Ziel 6.3-3 des LEP NRW formuliert werden. Das Plangebiet befindet sich in direkter Nähe zu einem bestehenden Gewerbegebiet.

Die Planung entspricht dem Grundsatz 6.3-5 LEP NRW. Das Plangebiet befindet sich direkt an der Landesstraße 306 und in der Nähe der Autobahnauffahrt zur A 45 (LOTH 2024A).

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung würde ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Planungsträgers nicht gerecht werden.

7.0 Weitere Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

7.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr alle bebauten Flächen über öffentliche oder private Zufahrten erreichen können.

7.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

Störfallbetriebe

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

7.3 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens und Abrissarbeiten

Mit der Umsetzung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist noch kein Bau von Vorhaben verbunden. Abrissarbeiten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

7.4 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

8.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das Verfahren bzw. die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an dem üblichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung. In der Bauleitplanung werden inhaltliche Vorgaben durch das Baugesetzbuch vorgegeben (z.B. § 1a, § 2, § 2a, Anlage 1 BauGB). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel verbal-argumentativ.

Anregungen und sachdienliche Informationen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sollen einbezogen und im Planungsforgang berücksichtigt werden.

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der hiermit vorgelegte Umweltbericht und

- LOTH (2024A): Loth Städtebau und Stadtplanung. Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen. Siegen.
- LOTH (2024B): Loth Städtebau und Stadtplanung. Planzeichnung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen. Siegen.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen. Warstein-Hirschberg.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

9.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB ist die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, Aufgabe des Planungsträgers und somit im vorliegenden Fall der Stadt Meinerzhagen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltschutzgüter ergeben werden und entsprechend keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

In einem nachgelagerten Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. im Baugenehmigungsverfahren für zukünftige Neubauten sind voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

10.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Stadt Meinerzhagen hat kaum noch Industrie- und Gewerbeflächenreserven, die ansiedlungswilligen sowie vorhandenen Gewerbebetrieben angeboten werden können. Damit die Stadt Meinerzhagen auch in der Zukunft gewerbliche Bauflächen erschließen und zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Verfügung stellen und damit zur Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen kann, bedarf es mittelfristig der planungsrechtlichen Sicherung solcher Flächen im Flächennutzungsplan. Aus diesem Grund soll für das Plangebiet nordöstlich des ehemaligen Warnamtes, südlich der Landesstraße 306 („Südumgehung“ Meinerzhagen), angrenzend an das Gewerbegebiet „Schwenke“ der Flächennutzungsplan geändert werden und eine Neudarstellung einer gewerblichen Baufläche aufgenommen werden.

In seiner Sitzung am 28.11.2022 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den Beschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und somit ermöglicht, die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Plangebiet vorzunehmen.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage nördlich und westlich des bestehenden Gewerbegebietes „Schwenke“, südlich der Landesstraße 306 „Zum Schnüffel“ in Nähe der Bundesautobahn 45.

Neben gewerblichen Bauflächen und Verkehrsflächen schließen sich in der Umgebung auch Waldflächen sowie grünlandwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen an.

Das Plangebiet selbst wird von einer ehemals mit Fichten bestockten Fläche geprägt, dessen Bestand aufgrund von Borkenkäferkalamitäten gefällt wurde und sich nun als Schlagflur darstellt. Das geschlagene Holz wurde zum Teil auf der Fläche belassen. Neben einzelnen Gräsern und Fingerhut befinden sich auch jüngere Gehölzbestände (Birke, Roter Holunder, Ginster, Eberesche, Him- und Brombeere, Blaubeere, Ilex) im Plangebiet. Im Südosten befinden sich noch ältere Gehölzstrukturen im Böschungsbereich und ein Parkplatz. Auch zur Landesstraße hin befinden sich gebüschartige Gehölzstrukturen mit heimischen Arten.

Zudem führt, ausgehend von der Landesstraße, ein Weg in das Plangebiet, der im weiteren Verlauf in bewachsene Graswege übergeht.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche befinden sich innerhalb des Plangebietes nicht.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt
- Wechselwirkungen
- Art und Menge der erzeugten Abfälle

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Bauleitplanverfahren sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Für die Inanspruchnahme der Waldflächen ist ein entsprechender Ausgleich vorzusehen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden sowie Landschaft werden voraussichtlich teils erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet. Es sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die nicht auf der nachgelagerten Ebene über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden könnten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Der Umweltzustand würde sich bei Nicht-Durchführung der Planung nicht verschlechtern und es würden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter entstehen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Planung an anderer Stelle umgesetzt werden müsste, um die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen zu decken. Hier könnten sich durch eine höhere Sensibilität des Plangebietes (z. B. in Nähe zu Wohngebieten, Lage im Landschaftsschutzgebiet) erhebliche Beeinträchtigungen ergeben.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind im späteren Bauleitplanverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Zum Ausgleich etwaiger Eingriffe in Natur und Landschaft sowie auch für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes im nachgelagerten Verfahren ist die Inanspruchnahme von Flächen aus dem Ausgleichsflächenpool der Stadt Meinerzhagen möglich.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wurde ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Planungsträgers nicht gerecht.

Weitere Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB ist die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, Aufgabe des Planungsträgers und somit im vorliegenden Fall der Stadt Meinerzhagen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltschutzgüter ergeben werden und entsprechend keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

In einem nachgelagerten Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. im Baugenehmigungsverfahren für zukünftige Neubauten sind voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

Warstein-Hirschberg, Februar 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2011): Regionalplan Arnsberg. Räumlicher Teilplan Oberbereich Bochum und Hagen. Arnsberg.
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2021): Regionalplan Arnsberg. Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis – Kreis Olpe – Siegen Wittgenstein (in Aufstellung). Entwurf. Arnsberg.
- GD NRW (2023): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 20.04.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48123> (letzter Zugriff am 20.04.2023).
- LANUV (2023C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49121> (letzter Zugriff am 20.04.2023).
- LANUV (2023D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff am 20.04.2023).
- LOTH (2024A): Loth Städtebau und Stadtplanung. Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen. Siegen.
- LOTH (2024B): Loth Städtebau und Stadtplanung. Planzeichnung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen. Siegen.
- LWL 2016 & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.
- MÄRKISCHER KREIS (2021): Landschaftsplan Nr. 6 „Meinerzhagen“. Lüdenscheid.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede. Warstein-Hirschberg.

Quellenverzeichnis

MUNV (2023A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW.
Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (letzter Zugriff am 21.04.2023).

MUNV (2023B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW.
Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 21.04.2023).

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.